GEMEINDE KÖNIGHEIM MAIN-TAUBER-KREIS



Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Königheim über die Stellplatzablösung

vom 15. Mai 2017

Aufgrund des § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (letzte Änderung 23.02.2017) hat der Gemeinderat am 15.05.2017 nachfolgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 **Ablösung**

- 1. Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1, 3 u. 4 LBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Königheim verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- 2. Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebeträge

Pro Stellplatz beträgt der Ablösebetrag:

a) im Ortsteil Königheim:

2.500 €

b) in den Ortsteilen
 Brehmen, Gissigheim, Pülfringen
 (sowie alle Aussiedlerhöfe und Weiler auf der Gesamtgemarkung)
 1.800 €

§ 3 **Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht.

§ 4 Ausschluss der Ablösung

Im Falle von Vergnügungsstätten (Spielhallen, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen) wird die Stellplatzablösung nicht ermöglicht.

§ 5 Inkraftreten

Diese Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Königheim, den 15. Mai 2017

gez.

Krug Bürgermeister